

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
z. Hd. Frau Musholt
Postfach 1109

48713 Rosendahl

Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung
Aktenzeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 221
Telefon: 02541 / 18-9111 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-9111 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-9111 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 9198
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 10.10.2006

2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Nördlich der Höpinger Straße“

Hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Musholt,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Der Fachdienst **Kommunale Abwasserbeseitigung** fordert, dass Aussagen zur Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers zu machen sind und verweist in diesem Zusammenhang auf den Runderlass des MUNLV "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" vom 26.05.2004 .

In einem Bodengutachten ist nachzuweisen, dass die im Erweiterungsgebiet anstehenden Böden für eine Versickerung geeignet sind. Aus hiesiger Sicht sind die Böden für eine Versickerung ungeeignet.

Im vorliegenden Entwässerungsentwurf zur Erweiterung der Mischwasserkanalisation im Gewerbegebiet "Nördlich der Höpinger Straße" aus dem Jahre 1993 (Ing.Büro Gladen) sind die geplanten Erweiterungsflächen nicht enthalten.

In einer Änderungsanzeige nach § 58 I LWG ist daher - auf der Grundlage heute gültiger Anforderungen - nachzuweisen, dass die zusätzlichen Abflüsse über die vorhandenen Kanäle schadlos abgeleitet werden können.

Das Kompensationskonzept wird von der **Unteren Landschaftsbehörde** mitgetragen. Die durch den Bebauungsplan eröffneten Eingriffe in den Naturhaushalt sind den Maßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche konkret zuzuordnen.

Der Fachdienst **Bauen und Wohnen** erhebt keine Bedenken.

Die **Brandschutzdienststelle** gibt folgenden Hinweis:

1. Die Löschwasserversorgung ist gemäß „Regelwerk – Arbeitsblatt“ W 405 der DVGW sicherzustellen. Die Hydranten sind gemäß „Regelwerk – Arbeitsblatt“ W 331 anzuordnen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge von 1.600 Ltr. / Min. (96cbm/h) für mind. 2 Stunden im Planbereich sicher zu stellen.
2. Werden Betriebe errichtet, für die eine größere Löschwassermenge erforderlich ist, ist die Bereitstellung von Löschwasser durch den Betreiber zu erbringen.
3. Der Teich, der zur Löschwasserversorgung dienen soll, ist so anzulegen, dass die Entfernung zu jedem zu versorgenden Betrieb 330 m (in Lauflinie) nicht überschreitet. Erforderliche Entnahmeeinrichtungen für das Löschwasser sind nach DIN zu erstellen und mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme Kreis Coesfeld, vom 10.10.2006,
(Anlage II, SV VII/432)**

Inhaltlich gleiche Anregungen und Bedenken wurden im Verfahren bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits abgegeben. Hierzu hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 31.08.2006 entsprechende Beschlüsse gefasst, die Ihnen mit Schreiben vom 05.09.2006 zur Kenntnis gegeben wurden.

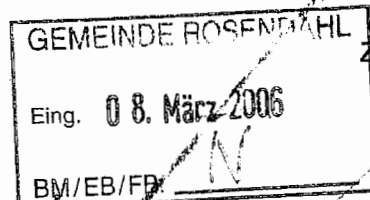
Die seinerzeit vom Rat gefassten Beschlüsse haben weiterhin Bestand.

(seinerzeitige Stellungnahme mit Beschlussvorschlag ist anliegend beigefügt)

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
z. Hd. Frau Musholt
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Abteilung: 61 - Kreis- u. Strukturentwicklung
Aktenzeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 221
Telefon: 02541 / 18-6101 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-6101 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-6101 (Ortsnetz Lüdinh
Telefax: 6199
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 07.03.2006

40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Darfeld sowie 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Nördlich der Höpinger Straße“

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Frau Musholt,

seitens des Kreises Coesfeld bestehen gegen die beiden o.g. Verfahren grundsätzliche Bedenken.

Der Fachdienst **Oberflächengewässer** erklärt, dass am nordwestlichen Rand der Fläche und etwa in Verlängerung des „Breikampes“ Gewässer im Plangebiet verlaufen, die offensichtlich überplant sind. Zu diesen Gewässern wurde in den Plänen keinerlei Aussage getroffen. Die Gewässer sind mit einem beidseitigen Uferstreifen von 5 m, der von jeglicher Nutzung freizuhalten ist, als Fläche für die Wasserwirtschaft festzusetzen.

Sofern diese Gewässer verändert oder beseitigt werden sollen, ist vor Satzungsbeschluss ein wasserrechtliches Verfahren gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz mit entsprechenden Angaben zum ökologischen Ausgleich durchzuführen.

Der Fachdienst **Kommunale Abwasserbeseitigung** fordert, dass Aussagen zur Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers zu machen sind und verweist in diesem Zusammenhang auf den Runderlass des MUNLV "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" vom 26.05.2004 (s. Anlage).

In einem Bodengutachten ist nachzuweisen, dass die im Erweiterungsgebiet anstehenden Böden für eine Versickerung geeignet sind. Aus hiesiger Sicht sind die Böden für eine Versickerung ungeeignet!

Änderung Bankverbindung Volksbank ab 26.09.2005: VR-Bank Westmünsterland eG, 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
Volksbank Coesfeld eG 14 960 600 (BLZ 401 631 23)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Im vorliegenden Entwässerungsentwurf zur Erweiterung der Mischwasserkanalisation im Gewerbegebiet "Nördlich der Höpinger Straße" aus dem Jahre 1993 (Ing.Büro Gladen) sind die geplanten Erweiterungsflächen nicht enthalten.

In einer Änderungsanzeige nach § 58 I LWG ist daher - auf der Grundlage heute gültiger Anforderungen - nachzuweisen, dass die zusätzlichen Abflüsse über die vorhandenen Kanäle schadlos abgeleitet werden können.

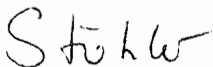
Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und Erweiterung des Bebauungsplanes bestehen seitens der **Unteren Landschaftsbehörde** keine Bedenken. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Verfahren zu konkretisieren.

Die **Brandschutzdienststelle** gibt folgenden Hinweis:

1. Die Löschwasserversorgung ist gemäß „Regelwerk – Arbeitsblatt“ W 405 der DVGW sicherzustellen. Die Hydranten sind gemäß „Regelwerk – Arbeitsblatt“ W 331 anzuordnen.
2. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge von 1.600 Ltr. / Min. (96cbm/h) für mind. 2 Stunden im Planbereich sicher zu stellen.
3. Werden Betriebe errichtet, für die eine größere Löschwassermenge erforderlich ist, so ist diese durch den Betreiber zu erbringen.

Der Fachdienst **Bauordnung** erhebt keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld, vom 07.03.2006
(Anlage V, SV VII326),**

Fachdienst Oberflächengewässer

Die Gewässer am nordwestlichen Rand des Plangebietes und in Verlängerung der Straße „Breikamp“ bleiben unverändert.

Die Gewässer werden mit einem beidseitigen Uferstreifen von 5 m von jeglicher Nutzung freigehalten und als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt.

Fachdienst Kommunale Abwasserbeseitigung

Im Rahmen des Entwässerungsentwurfes zum Bebauungsplan werden Aussagen zur Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers und Aussagen zur Versickerung getroffen.

Fachdienst Untere Landschaftsbehörde

Der Anregung, die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen zu konkretisieren, wird bis zum Satzungsbeschluss gefolgt.

Brandschutz

Der Hinweis, dass die Löschwasserversorgung gemäß des „Regelwerk - Arbeitsblatt“ W 405 der DVGW sicherzustellen ist und die Anordnung der Hydranten gem. Regelwerk - Arbeitsblatt“ W 331 zu erfolgen hat, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass zur Gewährleistung der Löschwasserversorgung eine Löschwassermenge von 1600 ltr./min für mind. 2 Std. im Plangebiet sicher zu stellen ist, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Im Planbereich wird zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung eine Fläche zur Errichtung eines Löschwasserteiches ausgewiesen.